

# Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Software

## § 1 Geltungsbereich

Für die Lizenzierung von Software gelten ausschließlich diese besonderen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Leistungsumfang der Software

Für den Leistungsumfang der Software ist der Lizenzvertrag, das Angebot des Lieferanten oder die Auftragsbestätigung des Lieferanten, maßgeblich.

## § 3 Leistungszeit

- (1) Der Lieferant bemüht sich, den Kunden zeitig zu bedienen. Bei Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten handelt es sich um unverbindliche Angaben, es sei denn, sie sind seitens des Lieferanten schriftlich als verbindlich zugesagt.
- (2) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein.

## § 4 Rechte des Kunden an der Software

- (1) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die der Lieferant dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lieferanten zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Lieferant entsprechende Verwertungsrechte, die er als Teil der Lizenz an den Kunden überträgt.
- (2) Der Kunde erwirbt ein einfaches, nicht-exklusives Nutzungsrecht an der Software, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu nutzen. Der Lieferant räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme einmal auf Arbeitsspeicher und Festplatte zu kopieren. Der Kunde darf für einen sicheren Betrieb eine Sicherungskopie der Programme erstellen. Jede weitere Nutzung der Software und jede weitere Kopie der Programme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten und ist gesondert zu vergüten.
- (3) Die Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten sowie alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht erlaubt.
- (4) Überlässt der Kunde die Software einem Dritten, ohne das der Lieferant hierfür zuvor schriftlich eine Zustimmung erteilt hat, so ist der Kunde gegenüber dem Lieferanten schadensersatzpflichtig.
- (5) Wird eine vom Lieferanten erstellte Software ohne dessen schriftliche Zustimmung vom Kunden an einen Dritten weitergegeben, so wird der zwischen den Parteien für die Erstellung der Software vereinbarte Preis als Vertragsstrafe verwirkt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche des Lieferanten nicht angerechnet.

## § 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände des Lieferanten unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, jedes Modul gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.
- (3) Der Kunde ist ferner verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass das Programm nicht ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (4) Der Kunde hat des Weiteren die Verpflichtung, auftretende Mängel in einem Mängelprotokoll festzuhalten. In diesem Mängelprotokoll sind insbesondere Zeitpunkt und Zusammenhang des Auftretens der Mängel anzugeben. Für die Fehlersuche und Fehlerbeseitigung steht dem Lieferanten jeweils eine angemessene Frist zur Verfügung. Sofern die Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden eine brauchbare Interimslösung zur Verfügung zu stellen.

- (5) Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für technische Prüfung etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsrechnungen, etc.

## § 6 Rechte des Lieferanten

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so kann der Lieferant die ihm obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufes ist der Lieferant berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt des Lieferanten unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

## § 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Software eignet sich für die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Der Lieferant schuldet daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Alle Arbeiten des Lieferanten sollen fachgemäß nach Industriestandard ausgeführt werden.
- (2) Der Kunde wird den Lieferanten bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, den Lieferanten umfassend informiert und ihm die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- (3) Der Lieferant haftet nicht dafür, dass die Software den betrieblichen Erfordernissen des Kunden entspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies zwischen Lieferant und Kunden schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Lieferant haftet des Weiteren nicht für die Rechenzeiten einzelner Programmabläufe, da hierfür die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage des Kunden sowie deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind.
- (5) Vermittelt der Lieferant Programme anderer Hersteller, so ist dessen Haftung auf das Verschulden bei der Auswahl der Programmlieferanten beschränkt.
- (6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Software.

## § 8 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung.
- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Ergänzenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.